

31.08.2016

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes

### A Problem

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz sollte im Rahmen der Evaluation des Stärkungspaktes auch die Möglichkeit geprüft werden, „weiteren Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2017 bis 2020 erwarten lassen, Konsolidierungshilfen aus Mitteln zur Verfügung zu stellen, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden nicht mehr benötigt werden“.

### B Lösung

Die zum Stichtag 31. Dezember 2014 durchgeführte Evaluation hatte ergeben, dass die Einrichtung einer dritten Stärkungspaktstufe nach dem Stand der Sanierungsplanung im Jahr 2014 aus fiskalischer Sicht grundsätzlich möglich erscheint. Im Bericht wurde aber auch verdeutlicht, dass für den Zugang zu einer dritten Stufe die in § 12 Absatz 1 Satz 2 genannten Haushaltsdaten des Jahres 2010 nicht mehr herangezogen werden sollten. Ebenso solle für die Mittelverteilung, anders als bei den Stufen 1 und 2, nicht auf die aus Daten der Jahre 2004 bis 2008 errechnete strukturelle Lücke zurückgegriffen werden. Es wurde empfohlen, im Falle einer Erweiterung des Stärkungspaktes den Zugang und die Verteilung der Konsolidierungshilfen auf der Grundlage einer aktualisierten Datenbasis vorzunehmen (Evaluationsbericht vom 2. November 2015, LT-Vorlage 16/3379, Seite 33).

Der Gesetzentwurf regelt auf Grundlage der Empfehlungen des Evaluationsberichts die in § 12 Absatz 1 Satz 2 als Möglichkeit vorgesehene, einmalige Erweiterung des Kreises der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden. Da die gemäß § 3 pflichtig teilnehmenden Gemeinden üblicherweise als erste Stufe und die gemäß § 4 auf Antrag teilnehmenden Gemeinden als zweite Stufe bezeichnet werden, wird für den erweiterten Teilnehmerkreis die Bezeichnung dritte Stufe verwendet.

Datum des Originals: 30.08.2016/Ausgegeben: 02.09.2016

## **C Alternativen**

Verzicht auf eine Erweiterung des Hilfsprogramms mit der Folge, dass die für die erste und zweite Stufe nicht mehr benötigten Mittel nicht für die Unterstützung weiterer Gemeinden in einer Überschuldungssituation zur Verfügung stünden, sondern nach Abschluss des Stärkungspaktes gemäß § 9 Stärkungspaktfondsgesetz dem Landeshaushalt bzw. den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zugewiesen würden.

## **D Kosten**

Die für die Erweiterung des Stärkungspaktes erforderlichen Mittel lassen sich erst beziffern, wenn nach Abschluss des Antrags- und Auswahlverfahrens feststeht, welche Gemeinden an der dritten Stufe teilnehmen werden. Aufgrund des in § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 vorgesehenen degressiven Abbaus der Konsolidierungshilfe kommt es zwingend zu einem Freiwerden erheblicher Mittel, die für die dritte Stufe verwendet werden können. Allerdings ist es - speziell für das Jahr 2017 - möglich, dass die freiwerdenden Mittel anfangs nicht ausreichend sind, um die dritte Stufe zu finanzieren. Um in diesem Fall in Vorleistung treten zu können, erhält das Sondervermögen Stärkungspaktfonds eine bis zum 31. Dezember 2019 befristete Kreditermächtigung. Sollte von dieser Kreditermächtigung Gebrauch gemacht werden, sind die aufgenommenen Kredite aus den für den Haushaltsausgleich nicht benötigten Mitteln der ersten und zweiten Stufe zu tilgen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die dritte Stufe des Stärkungspaktes trägt dazu bei, weitere Gemeinden in einer Überschuldungssituation beim nachhaltigen Haushaltsausgleich zu unterstützen. So wird die Handlungsfähigkeit der teilnehmenden Städte und Gemeinden, das Vertrauen in die Stabilität der Finanzsituation nordrhein-westfälischer Kommunen und damit in die kommunale Selbstverwaltung insgesamt weiter gefestigt.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

## **H Befristung**

Die im Stärkungspaktgesetz enthaltene Evaluations- und Berichtspflicht wird an die neue Laufzeit und die neue Teilnehmergruppe angepasst. Mittel aus dem Stärkungspaktfonds können letztmalig im Dezember 2022 ausgezahlt werden. Der Stärkungspaktfonds wird zum 31. Dezember 2023 aufgelöst.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes

#### Artikel 1 Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
  
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

#### Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

#### § 1 Ziel des Gesetzes

Das Land stellt in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen. Ziel ist es, den Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen.

#### § 2 Umfang und Finanzierung der Konsolidierungshilfen

(1) In den Jahren 2011 bis 2020 werden jeweils 350 000 000 Euro pro Jahr bereit gestellt.

(2) Zusätzlich werden 65 000 000 Euro im Jahr 2012, 115 000 000 Euro im Jahr 2013 und jeweils 296 578 000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 bereit gestellt (Komplementärmittel).

(3) Die Kommunen erbringen die Komplementärmittel gemäß Absatz 2. In den Jahren 2014 und 2015 trägt der Landeshaushalt jeweils 90 789 000 Euro und in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils 20 789 000 Euro des für diese Jahre vorgesehenen Betrages. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von

65 000 000 Euro im Jahr 2012, jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2015 und jeweils 185 000 000 Euro in den Jahren 2016 bis 2020. Die weiteren Komplementärmittel in Höhe von 90 789 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2020 werden durch eine Solidaritätsumlage erbracht. Zusätzlich werden durch die Solidaritätsumlage 70 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 erbracht. Diese Einnahmen stehen dem Landeshaushalt zu.

(4) Die Solidaritätsumlage in Höhe von 90 789 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2020 und 70 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 erbringen Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Die Höhe des Anteils an der Solidaritätsumlage für die jeweilige Gemeinde bestimmt sich nach einem jährlich zu errechnenden Prozentsatz des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt (überschießende Steuerkraft). Der jährlich zu errechnende Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Betrags der Solidaritätsumlage zu der Summe der überschießenden Steuerkraft aller Gemeinden nach Satz 1. Der Prozentsatz beträgt maximal 25 Prozent und wird durch das für Kommunales zuständige Ministerium bekanntgegeben. Soweit 25 Prozent in den Jahren 2014 bis 2020 nicht ausreichen, um die Solidaritätsumlage zu erbringen, wird der fehlende Betrag aus dem Landeshaushalt aufgestockt. Gemeinden, die nach § 3 oder § 4 am Stärkungspakt teilnehmen, werden nicht zur Solidaritätsumlage herangezogen.

(5) Die Solidaritätsumlage gemäß Absatz 4 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage genannten Terminen für die Abschlagszahlungen fällig. Sie kann mit Zahlungen des Landes verrechnet werden.

(6) Muss eine Gemeinde in drei aufeinander folgenden Jahren für die Solidaritätsumlage und die allgemeine Kreisumlage mehr als 90 Prozent ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage, zuzüglich der Grundsteuer A und B, ihres Anteils an der Einkommensteuer sowie der den Gemeinden nach dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz zufließenden sonstigen Kompensationsleistungen und ihres Anteils an der Umsatzsteuer aufbringen, wird ihr der im dritten Jahr die 90 Prozent übersteigende Betrag bis zur Höhe ihres Anteils an der Solidaritätsumlage auf Antrag erstattet. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind im Antrag nachzuweisen. Er ist bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der nach § 10 Absatz<sup>2</sup> zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

(7) Für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 9 werden ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2020 jährlich vorab 4 200 000 Euro und zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen gemäß §§ 5 bis 8 sowie ihrer weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung der Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation jährlich vorab 800 000 Euro aus den Mitteln gemäß Absatz 1 entnommen.

„(8) In den Jahren 2017 bis 2022 werden aus den Mitteln, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden, weiteren Gemeinden Konsolidierungshilfen nach Maßgabe von § 12 zur Verfügung gestellt.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12  
Dritte Stufe Stärkungspakt**

(1) Ab dem Jahr 2017 wird der Kreis der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden einmalig erweitert (dritte Stufe des Stärkungspaktes). Für diesen Teilnehmerkreis wird letztmalig im Jahr 2022 eine Konsolidierungshilfe

**§ 12  
Evaluation**

(1) Für die gemäß § 3 teilnehmenden Gemeinden wird zum 31. Dezember 2013, für die gemäß § 4 teilnehmenden Gemeinden zum 31. Dezember 2014 der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.

ausgezahlt. Zur Finanzierung der dritten Stufe stellt das Land die Mittel gemäß § 2 Absatz 8 zur Verfügung. Falls diese Mittel zur Finanzierung der dritten Stufe zunächst nicht ausreichen, wird der Stärkungspaktfonds den fehlenden Betrag durch Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro vorfinanzieren. Die Zins- und Tilgungsleistungen für den vorfinanzierten Betrag werden aus den Mitteln erbracht, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden Gemeinden zur Verfügung gestellt, aus deren Jahresabschluss 2014 oder Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sich eine Überschuldung ergibt. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen, muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein.

(3) Gemeinden, die die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen, können eine Konsolidierungshilfe bis zum 31. Januar 2017 bei der Bezirksregierung beantragen (Teilnehmer der dritten Stufe). Eine Teilnahme setzt voraus, dass der Bezirksregierung mit dem Antrag die vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vorgelegt werden. Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Teilnehmer der dritten Stufe unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die bisher teilnehmenden Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Ab dem Jahr 2017 erhalten die Teilnehmer der dritten Stufe eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014.

Bei der Evaluation wird die Möglichkeit geprüft, weiteren Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2017 bis 2020 erwarten lassen, Konsolidierungshilfen aus Mitteln zur Verfügung zu stellen, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden nicht mehr benötigt werden.

(2) Kommt es nach Inkrafttreten des Gesetzes zu einer unvorhergesehenen erheblichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung, wird die Evaluation des Gesetzes unverzüglich durchgeführt.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres. Zahlungsvoraussetzung ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans. Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt. Letztmalig ist eine Auszahlung im Dezember 2022 möglich. Die Auszahlungsvoraussetzungen müssen von der Gemeinde bis spätestens zum 1. Dezember 2022 gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen worden sein. § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

(6) Die Teilnehmer der dritten Stufe müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2017 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nach dem Haushaltssanierungsplan den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der für das jeweilige Haushaltsjahr gezahlten Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Jahr 2020 erreicht. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 4 und Nummer 2 Satz 2 finden Anwendung. Spätestens im Jahr 2023 muss der Haushalt nach dem Haushaltssanierungsplan ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 und 4 finden Anwendung.

(7) Im Übrigen finden die §§ 7 bis 11 Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung überprüft für die gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden bis zum Ablauf des Jahres 2016 die Auswir-

### **§ 13 Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2016 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.

kungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die gemäß § 12 teilnehmenden Gemeinden wird zum 31. Dezember 2019 der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.“

## **Artikel 2 Änderung des Stärkungspaktfondsgesetzes**

Das Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähig“ durch das Wort „teilrechtsfähig“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.“

## **Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)**

### **§ 3 Stellung im Rechtsverkehr**

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(3) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

**„§ 3a  
Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium im Namen und für Rechnung des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro aufzunehmen, soweit das Sondervermögen zur Finanzierung der dritten Stufe nach § 2 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, über keine auskömmlichen Mittel verfügt. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31. Dezember 2019 Gebrauch gemacht werden.“

**§ 3b  
Tilgung**

Die aufgenommenen Kredite sind spätestens bis zur Auflösung des Sondervermögens gemäß § 9 Satz 1 zu tilgen. Aus den nicht mehr benötigten Mitteln gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 des Stärkungspaktgesetzes sind die Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen.“

**§ 8  
Jahresrechnung**

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

3. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „und Verbindlichkeiten“ eingefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

### **§ 9**

#### **Auflösung des Sondervermögens**

4. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Das Sondervermögen wird zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Landeshaushalt zu. Soweit dem Sondervermögen Mittel nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze zugewiesen wurden, werden sie den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wieder zur Verfügung gestellt.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

5. In § 10 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz zum Stichtag 31. Dezember 2014 durchgeführte Evaluation des Stärkungspaktes hat ergeben, dass die Einrichtung einer dritten Stärkungspaktstufe nach dem Stand der Sanierungsplanung im Jahr 2014 aus fiskalischer Sicht grundsätzlich möglich erscheint. Da der Stärkungspakt nach dem Ergebnis der Evaluation in den ersten drei Jahren seines Bestehens überwiegend planmäßig verlaufen ist (LT-Vorlage 16/3379, Seite 34), sollen die freiwerdenden Mittel genutzt werden, um einmalig einer weiteren Gruppe von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zum Haushaltsausgleich zukommen zu lassen.

Auch für die konkrete Ausgestaltung einer möglichen dritten Stufe gibt der Bericht Hinweise, die im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 sollte der Zugang zu einer dritten Stufe solchen Gemeinden ermöglicht werden, deren Haushaltsdaten 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2017 bis 2020 erwarten lassen. Demgegenüber kommt der Evaluationsbericht zu der Empfehlung, für den Zugang nicht mehr an Haushaltsdaten des Jahres 2010 anzuknüpfen. Dieser Empfehlung wird gefolgt, da die Haushaltsdaten des Jahres 2010 im Jahr 2016 kaum darüber Auskunft geben können, ob aktuell die Aufnahme der Gemeinde in das Hilfsprogramm geboten ist.

Des Weiteren wird im Evaluationsbericht empfohlen, auch für die Mittelverteilung aktualisierte Daten zu verwenden, da diese nicht auf eine aus Daten der Jahre 2004 bis 2008 errechnete strukturelle Lücke gestützt werden könne. Auch diese Empfehlung wird mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Es war bereits im Gesetzentwurf 2011 der Landesregierung vorgesehen, die Mittelverteilung anhand von Jahresabschlüssen der Gemeinden vorzunehmen (LT-Drucksache 15/2859). Diese Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren nur deshalb modifiziert, weil sich herausstellte, dass die vorgesehenen Jahresabschlüsse überwiegend nicht vorlagen. Seitdem hat sich die Situation bei der fristgemäßen Verabschiedung der Jahresabschlüsse deutlich verbessert. Der im vorliegenden Gesetzentwurf geforderte Jahresabschluss 2014 war gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW bis spätestens zum 31. Dezember 2015 vom Rat festzustellen. Da die Bewerbungsfrist für die dritte Stufe erst am 31. Januar 2017 abläuft, ist zumutbar, dass an die festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 angeknüpft wird und es ist auch zu erwarten, dass diese von den Bewerbern vorgelegt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, rechtfertigt die gravierende Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungsfrist die Versagung der Teilnahme am Stärkungspakt.

Im Evaluationsbericht wird schließlich hervorgehoben, dass die Zugangs- und Verteilungskriterien für eine mögliche dritte Stufe so ausgestaltet werden müssen, dass Fehlanreize zur Schaffung einer nachteiligen Haushaltsslage vermieden werden. Dies wird im Gesetzentwurf dadurch gewährleistet, dass sowohl für den Zugang zur dritten Stufe als auch für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen an Tatsachen angeknüpft wird, die im Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs nicht mehr beeinflussbar sind. Dies gilt für den Jahresabschluss 2014, für den Haushalt 2015 und auch für die spätestens in 2015 eingetretene Überschuldung selbst. Das gleiche gilt schließlich auch für den zur Berechnung der Höhe der Konsolidierungshilfe zusätzlich herangezogenen Jahresabschluss 2013. Die Anknüpfung an das Jahr 2015 verdeutlicht zudem, dass es sich um eine letztmalige Abrundung des Stärkungspaktes unter Vermeidung falscher Anreize handelt. Der Stärkungspakt kann als Ergänzung zum Gemeindefinanzausgleich nur einen zeitlich und vom Adressatenkreis her klar begrenzten Umfang haben.

Die Gemeinden der dritten Stufe erhalten die Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2017 und müssen den Ausgleich unter Heranziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2020 und ohne Konsolidierungshilfe spätestens 2023 erreichen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1:**

Der Zahlungszeitraum des Stärkungspaktgesetzes wird an den bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2022 laufenden Zahlungszeitraum der dritten Stufe angepasst.

#### **Zu Nummer 2:**

Mit dieser Regelung wird die Herkunft der für die dritte Stufe erforderlichen Finanzmittel geregelt. Es stehen die Mittel zur Verfügung, die für die teilnehmenden Gemeinden der ersten und zweiten Stufe nicht mehr benötigt werden. Die Mittel werden deshalb frei, weil diese Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz verpflichtet sind, nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorzusehen.

#### **Zu Nummer 3:**

In dem neu gefassten § 12 werden die erforderlichen Regelungen für die dritte Stufe in einem Paragraphen zusammengefasst. Die bisherigen Regelungen des § 12 können entfallen, da die dort vorgesehenen Evaluationen durchgeführt wurden.

Gemäß Absatz 1 beginnt die dritte Stufe des Stärkungspaktes im Jahr 2017. Die letzte Auszahlung der Mittel erfolgt im Jahr 2022. Für den Fall, dass die für die erste und zweite Stufe nicht mehr benötigten Mittel zur Finanzierung der dritten Stufe in einem Jahr nicht ausreichen, wird der Stärkungspaktfonds diese durch Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro vorfinanzieren. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden anschließend aus den nicht mehr benötigten Mitteln der ersten und zweiten Stufe erbracht. Mit der Kreditobergrenze von 150 Mio. Euro wird keine Aussage über eine Förderhöhe in der dritten Stufe getroffen; insoweit wird auf die weitergehende Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Absatz 2 bestimmt den möglichen Teilnehmerkreis der dritten Stufe. Es können sich Gemeinden bewerben, aus deren Jahresabschluss 2014 oder Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sich eine Überschuldung ergibt. Durch diese Regelung wird eine hohe Aktualität erreicht, so dass die Hilfe solchen Gemeinden zugutekommt, die aktuell in einer Überschuldungssituation sind. Da an eine Satzung bzw. einen Plan angeknüpft wird, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Gesetzentwurfs feststeht und die sich auf einen bereits abgeschlossenen Zeitraum (Eintritt der Überschuldung bis 2015) beziehen, werden auch keine Anreize zu einer ansonsten vermeidbaren Verschlechterung der Haushaltssituation gesetzt. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen, muss sie auch tatsächlich im Jahr 2015 eingetreten sein. Wird die Teilnahmeberechtigung auf den Haushalt 2015 gestützt, so ist die Überschuldung im Teilnahmeantrag anhand der Satzung mit ihren Anlagen zu belegen und auch der tatsächliche Eintritt der Überschuldung im Jahr 2015 ist glaubhaft zu machen.

Absatz 3 legt fest, dass die Teilnahme an der dritten Stufe auf freiwilliger Grundlage erfolgt und einen Antrag voraussetzt, wie es bereits für die zweite Stufe vorgesehen war. Da die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 gemäß Absatz 4 die Höhe der Konsolidierungshilfe maßgeblich bestimmen, müssen diese vom Rat festgestellt sein und mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.

Absatz 4 regelt die Berechnung der Höhe der einzelgemeindlichen Konsolidierungshilfe. Neben dem auch in der ersten und zweiten Stufe vorgesehenen Grundbetrag je Einwohner in Höhe von 25,89 Euro erhalten die Teilnehmer 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Ursprünglich wurde auch im Gesetzentwurf der Landesregierung aus 2011 (LT-Drucksache 15/2859) an die ordentlichen Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 angeknüpft. Dies entspricht nach der heutigen Rechtslage dem durchschnittlichen Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit. Durch die Anknüpfung an zwei aktuelle Jahresabschlüsse werden bei hoher Aktualität die Auswirkungen möglicher Einmaleffekte verringert.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht der Rechtslage in der ersten und zweiten Stufe. Die Konsolidierungshilfe endet spätestens 2022. Falls es zum Aufschub der Auszahlung einer Konsolidierungshilfe kommt, kann diese letztmalig im Laufe des Monats Dezember 2022 nachgezahlt werden. Hierzu muss die Gemeinde das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen bis zum 1. Dezember 2022 gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen haben. Sollte der Nachweis nicht rechtzeitig vorliegen, verfällt der Nachzahlungsanspruch der Gemeinde.

In Absatz 6 werden die Vorgaben für den Haushaltssanierungsplan, die für die erste und zweite Stufe in § 6 geregelt sind, an die maximalen Ausgleichszeiträume der dritten Stufe angepasst. Die neuen Stärkungspaktteilnehmer haben bis zum 30. Juni 2017 Zeit, ihre bisherige Haushaltsplanung an den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes auszurichten und der Bezirksregierung einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorzulegen. Verfügen diese Gemeinden bereits über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept oder ein genehmigtes individuelles Sanierungskonzept gemäß § 76 Absatz 2 GO NRW, ist unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe ein früheres Erreichen des Haushaltsausgleichs und ggf. ein früherer Abbau der Überschuldung, als im genehmigten Konzept vorgesehen, darzustellen. Die neuen Stärkungspaktteilnehmer müssen den Ausgleich mit Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2020 und ohne Konsolidierungshilfe spätestens 2023 erreichen. Ansonsten entsprechen die Regelungen denen der ersten und zweiten Stufe.

Gemäß Absatz 7 gelten im Übrigen für die Gemeinden der dritten Stufe die gleichen Vorgaben wie für die bisherigen Stärkungspaktteilnehmer. Dies bedeutet insbesondere, dass die Gemeinden durch den Teilnahmeantrag und die Aufnahme in den Stärkungspakt verpflichtet sind, als Gegenleistung für die erhebliche finanzielle Unterstützung des Landes ihren Haushaltssanierungsplan einzuhalten und die Einhaltung im Rahmen engmaschiger Berichtspflichten zu belegen.

#### **Zu Nummer 4:**

##### 1. Zu Buchstabe a:

Klarstellung, dass sich die schon bisher im Gesetz befindliche Berichtspflicht zum Ablauf des Jahres 2016 auf die Gemeinden der ersten und zweiten Stufe bezieht.

##### 2. Zu Buchstabe b:

Einfügung einer Evaluationsvorschrift für die dritte Stufe.

**Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt die erforderlichen Anpassungen des Stärkungspaktfondsgesetzes.

Zwar führt der in § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 des Stärkungspaktgesetzes vorgesehene degressive Abbau der Konsolidierungshilfe zu einem Freiwerden erheblicher Mittel, die für die dritte Stufe verwendet werden können. Allerdings ist es - speziell für das Jahr 2017 - möglich, dass die freiwerdenden Mittel anfangs nicht ausreichend sind, um die dritte Stufe zu finanzieren. Um in diesem Fall in Vorleistung treten zu können, erhält das Sondervermögen Stärkungspaktfonds eine bis zum 31. Dezember 2019 befristete Kreditermächtigung. Der Betrag von 150 Mio. Euro wurde aus reiner gesetzgeberischer Vorsorge in dieser Höhe angesetzt, um auch unerwartete Entwicklungen auffangen zu können. Da die dritte Stufe lediglich eine Abrundung des Programms darstellt, ist mit dem Betrag keine Aussage über eine erwartete oder beabsichtigte Förderhöhe verbunden. Beabsichtigt ist vielmehr, möglichst schon zu Beginn der dritten Stufe die Konsolidierungshilfe vollständig aus freiwerdenden Mitteln finanzieren zu können. Die aufgenommenen Kredite sind spätestens bis zur Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2023 zu tilgen. Die Zins- und Tilgungszahlungen werden aus den für den Haushaltsausgleich nicht benötigten Mitteln der ersten und zweiten Stufe erbracht.